



# Amtsblatt der **STADT KALKAR**

- Amtliches Mitteilungsblatt -

Jahrgang 2022

Ausgabetag: 3. Mai 2022

Nummer 9

## INHALTSVERZEICHNIS

1. Tagesordnung der Ratssitzung am 12. Mai 2022
2. Wahlbekanntmachung der Stadt Kalkar für die Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen am 15. Mai 2022

**Herausgeber:** Stadt Kalkar ♦ Die Bürgermeisterin ♦ Markt 20 ♦ 47546 Kalkar

**Erscheinungsweise:** Nach Bedarf

**Bezug:** Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

**Online:** Digitale Ausgaben und Newsletter finden Sie auf [www.kalkar.de](http://www.kalkar.de) > Stadt & Rathaus > Amtsblätter.

**1. Tagesordnung der Ratssitzung am 12. Mai 2022**

Am **Donnerstag, dem 12.05.2022, 18:00 Uhr**, findet im Pädagogischen Zentrum in Kalkar die 14. Sitzung des Rates der Stadt Kalkar mit folgender Tagesordnung statt:

**I. Öffentlicher Teil****TOP Beratungsthema**

1. Einwohnerfragen
2. Ersatzwahl zum Gestaltungsbeirat
3. Abschluss eines Kooperationsvertrages über die Aufgabenstellung, den Betrieb und den Ausbau der Kirchlich-Öffentlichen Bücherei Kalkar
4. Beitritt der Stadt Kalkar zur Anstalt des öffentlichen Rechts „d-NRW AöR“
5. Außenbereichssatzung - Eyland
  - Beschluss über die vorgebrachten Anregungen im Rahmen der Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 BauGB
  - Beschluss über die erneute Durchführung der Beteiligungen der Öffentlichkeit sowie der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB
6. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 084 - Gewerbegebiet Kalkar-Ost
  - Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
  - Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 BauGB
  - Beschluss zur Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 BauGB
7. Ausschreibung der Abfallentsorgung im Rahmen von interkommunaler Zusammenarbeit hier: Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung
8. Erstellung Radwegekonzept
  - Ergebnis der Markterkundung und Vorlage zur Entscheidung
9. Mitteilungen der Verwaltung
10. Fragen gemäß § 17 der Geschäftsordnung
11. Einwohnerfragen

**II. Nichtöffentlicher Teil****TOP Beratungsthema**

12. Sicherung und Wiedernutzbarmachung der Burg Boetzelaer in Kalkar-Appeldorn
  - Tätigkeitsbericht 2021
13. Berichte aus den städtischen Gremien
14. Mitteilungen der Verwaltung
15. Fragen gemäß § 17 der Geschäftsordnung

Kalkar, den 28.04.2022

gez.  
*Dr. Britta Schulz*  
Bürgermeisterin

## 2. Wahlbekanntmachung der Stadt Kalkar für die Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen am 15. Mai 2022

1. **Am 15. Mai 2022 findet die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen statt. Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.**

Die Stadt Kalkar gehört zum Wahlkreis 54 - Kleve I - und ist in 9 Stimmbezirke eingeteilt.

In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten bis spätestens 24. April 2022 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person wählen kann.

2. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die wahlberechtigte Person soll die **Wahlbenachrichtigung** mitbringen und hat sich auf Verlangen auszuweisen. Deshalb ist der **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung ist auf Verlangen bei der Wahl abzugeben.

3. Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jede wahlberechtigte Person erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede wahlberechtigte Person hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber/innen der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers/jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten bis zu fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wahlberechtigte Person gibt

ihre **Erststimme** in der Weise ab,

dass sie im linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem/welcher Bewerber/in sie gelten soll,

und ihre **Zweitstimme** in der Weise ab,

dass sie im rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wahlberechtigten Person in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die **Wahlhandlung** sowie die **Ermittlung** und **Feststellung** des **Wahlergebnisses** im Stimmbezirk sind **öffentlich**. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

5. Wahlberechtigte Personen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Stimmbezirk** dieses Wahlkreises

oder

b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich bei der Stadt die Briefwahlunterlagen beschaffen (siehe Rückseite der Wahlbenachrichtigung). Er/Sie muss seinen/ihren Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der Bürgermeisterin übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle (Wahlamt) der Bürgermeisterin abgegeben werden.

Für die Stadt Kalkar werden fünf Briefwahlvorstände gebildet. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 15.00 Uhr wie folgt zusammen:

Rathaus, Markt 20, 47546 Kalkar

- Briefwahlvorstand 17.9: kleiner Sitzungssaal (Bühne des Ratssaales);
- Briefwahlvorstand 18.9: großer Sitzungssaal links;
- Briefwahlvorstand 19.9: großer Sitzungssaal rechts;
- Briefwahlvorstand 20.9: Trausaal
- Briefwahlvorstand 21.9: Verwaltungsneubau (Raum 400).

Die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses sind ebenfalls öffentlich. Siehe Punkt 4. dieser Wahlbekanntmachung.

Jede wahlberechtigte Person kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 26 Abs. 4 LWahlG). Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine vertretende Person anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig (§ 30 Abs. 1 Nr. 6 LWahlG).

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfestellung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 30 Abs. 1 Nr. 4a LWahlO). Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfestellung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Kalkar, den 27. April 2022

STADT KALKAR  
Die Bürgermeisterin

*Dr. Britta Schulz*

---